

Statuten des Gemeindeverbandes Recycling – Entsorgung – Verwertung Oberwallis (REVO)

Diese Statuten ersetzen die geltenden Statuten des GVO vom 22.04.2005

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Inhalt

Kapital 1 Name, Sitz, Zweck und Mitgliedergemeinden

Kapital 2 Organisation

- a) Delegiertenversammlung
- b) Ausschuss
- c) Revisoren

Kapital 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Kapital 4 Finanzen

Kapital 5 Schlussbestimmungen

Kapitel 1 – Name, Sitz, Zweck und Mitgliedergemeinden

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Recycling Entsorgung Verwertung Oberwallis (REVO)» besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116 ff. des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 (nachfolgend Gesetz genannt).

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Brig-Glis.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Soweit diese Statuten in organisatorischer Hinsicht keine besondere Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere Art. 116 ff., sowie die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden anwendbar.

Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden. Die Statuten, die rechtssetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

Im Übrigen richtet sich die Verbandstätigkeit nach der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Art. 4 Zweck

- Der Verband organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Entsorgung für die vom Verband bestimmten Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, wobei er dazu entsprechende Entsorgungsdienstleistungen schafft.
- Er kann ausserhalb des gesetzlichen Monopolbereichs zu marktüblichen Konditionen Entsorgungsdienstleistungen anbieten.
- Er organisiert die Verteilung und Abrechnung der verursachergerechten Gebührenträger zur Finanzierung der Verbandsdienstleistungen.
- Er kann die einzelnen Aufgaben selber ausführen oder an Dritte delegieren.
- Er betreibt eine Kehrichtverwertungsanlage und kann weitere Abfallanlagen errichten und betreiben oder sich daran beteiligen.
- Der Verband kann Liegenschaften und Grundstücke erwerben und veräussern.
- Die Tätigkeit des Verbandes orientiert sich am Grundsatz: Abfall vermeiden und umweltverträglich sowie energiesparend entsorgen. Er informiert, sensibilisiert und berät die Öffentlichkeit und die Gemeinden über die Grundsätze und entsprechenden Verbandsaktivitäten.

Art. 5 Mitgliedergemeinden

Mitglieder des Verbandes können alle Gemeinden des Oberwallis werden. Die Mitgliedergemeinden des Verbandes sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme weiterer Mitglieder. Gesuchsteller legen einen schriftlichen Antrag um Aufnahme vor und unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie sich verpflichten, im Rahmen der vorliegenden Statuten mit den übrigen Mitgliedern für den Zweckverband zu haften und eine Eintrittsentschädigung zu bezahlen.

Art. 6 Beteiligung jeder Mitgliedergemeinde

Die Beteiligungsanteile jeder Mitgliedergemeinde entsprechen den angelieferten Tonnen Siedlungsabfälle während der letzten 10 Jahren. Analog werden auch die Verpflichtungen jeder Mitgliedergemeinde bestimmt.

Kapitel 2 - Organisation

Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Ausschuss
- c) die Revisoren

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Gemeinden zusammen.

Art. 9 Zahl der Delegierten

Jede Gemeinde hat zu Beginn jeder Legislaturperiode das Recht, vorab einen amtierenden Gemeinderat als Delegierten zu bezeichnen. Zusätzlich wird jeder Gemeinde mit mehr als 2000 Einwohnern – pro weitere 2000 Einwohner oder einem Bruchteil davon – ein zusätzlicher Delegierter zugesprochen. Die Anzahl der Delegierten jeder Mitgliedergemeinde ist unter Berücksichtigung der vertretenen Interessen in der Tabelle im Anhang festgelegt.

Art. 10 Bezeichnung der Delegierten

Die Bezeichnung der Delegierten ist Sache des Gemeinderates. Die Delegierten sind zu Beginn jeder Verwaltungsperiode zu bezeichnen. Sie sind wieder wählbar. Sie können auch seitens des Gemeinderates, der sie ernannt hat, abberufen werden.

Ein Delegierter kann im Verhinderungsfalle durch eine vom Gemeinderat zu bezeichnende Person vertreten werden. Diese ist gehörig zu bevollmächtigen.

Art. 11 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Ausschuss mindestens 20 Tage vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitgliedergemeinden, die ihrerseits ihre/n Delegierte einladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Ausschuss oder auf Gesuch von einem Fünftel der Gemeinden einberufen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet in Abstimmungen mit dem relativen Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, danach ebenfalls mit dem relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Stimmberechtigt sind die Delegierten sowie die Ausschussmitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind.

Art. 13 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten notwendig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften, die von den Statuten bestimmt werden.

Art. 14 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses;
- b) die Abänderung der Statuten unter Vorbehalt von Art. 117 Abs. 3 und Art. 122 des Gesetzes;
- c) die Genehmigung der Betriebsrechnung und des Geschäftsberichts des vergangenen Geschäftsjahres sowie des Budgets des Folgejahres;
- d) die Genehmigung aller durch den Ausschuss ausgearbeiteten, in den Statuten vorgesehenen Reglemente;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Beschluss von Projektkrediten über CHF 2.5 Mio. und Beschluss von Zusatzkrediten bei Kostenüberschreitungen von über 10% der von der Delegiertenversammlung genehmigten Kredite;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

DER AUSSCHUSS

Art. 15 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich aus 7 – 9 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung jeweils zu Beginn der Amtsperiode und für deren Dauer gewählt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses können auch ausserhalb der Delegierten gewählt werden.

Art. 16 Anspruch der Kerngemeinden

Je ein Mitglied des Ausschusses hat den Gemeinden der Kernregion Brig-Glis, Naters und Visp anzugehören.

Art. 17 Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 18 Einberufung

Der Ausschuss tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Betriebsleiter und der Geschäftsleiter nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bei Beschlüssen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Ausschussmitglied.

Art. 21 Kompetenzen des Ausschusses

Dem Ausschuss stehen alle Befugnisse zu, für die laut Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist:

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Gemeindeverbands;
- b) Festlegen der Organisation, Regelung des Personal- und Besoldungswesens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und Finanzcontrollings;
- d) Ernennung und Abberufung der Geschäfts- und Betriebsleitung;
- e) Beschluss der Projektkredite bis zu CHF 2.5 Mio. und Zusatzkrediten bei Kostenüberschreitungen bis zu 10%;
- f) Genehmigung aller Projektabrechnungen;
- g) Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung inkl. Betriebsrechnung und Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres sowie Budget des Folgejahres;
- h) Wahl des Sekretärs des Ausschusses, Wahl der Betriebs- und Geschäftsleitung sowie der Angestellten;
- i) Genehmigung des Betriebsreglements und der Pflichtenhefte;
- j) Beschlussfassung über dringende Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes, die der Delegiertenversammlung nachträglich mit Begründung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

DIE REVISOREN

Art. 22 Wahl der Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren die Revisoren. Art. 83 ff. des Gesetzes sind analog anzuwenden.

Kapitel 3 – Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 23 Bedingungen für die Annahme von Siedlungsabfällen

Der Verband verpflichtet sich, Siedlungsabfälle anzunehmen soweit diese Abfälle nicht gemäss Art. 4 kompostiert oder separat entsorgt werden müssen.

Auf speziellen Beschluss des Ausschusses kann der Verband auch die Beseitigung von Rechengut und Klärschlamm übernehmen.

Art. 24 Ausschluss von der Entsorgung

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle gemäss den Annahmebedingungen der Abfallanlagen.

Der Ausschuss hat die Pflicht, mit der Möglichkeit der Delegation an Dritte, die periodischen Kontrollen über die Einhaltung der Annahmebedingungen sicherzustellen.

Art. 25 Entsorgungsdienstleistungen

Die angebotenen Entsorgungsdienstleistungen für die vom Verband bestimmten Siedlungsabfällen obliegen ab den definierten Schnittstellen dem Verband soweit dies unter wirtschaftlich und sicherheitstechnisch tragbaren Bedingungen möglich ist.

Der Ausschuss legt die entsprechenden Kriterien fest und definiert in Absprache mit den Gemeinden die Schnittstellen.

Für die angebotenen Entsorgungsdienstleistungen hält sich der Ausschuss an die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Art. 26 Zusätzliche Entsorgungsdienstleistungen

Der Verband kann ausserhalb des gesetzlichen Monopolbereichs zu marktüblichen Konditionen und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten über die Kompetenzen seiner Organe weitere Entsorgungsdienstleistungen anbieten. Dazu werden mit den jeweiligen Abfallinhaber entsprechende Vereinbarungen getroffen. Diese Entsorgungsdienstleistungen sind kostendeckend zu verrechnen und dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

Kapitel 4 – Finanzen

Art. 27 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen von Art. 74 ff. des Gesetzes und die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28 Gebührenfestlegung

Der Verband finanziert seine Infrastrukturen und Dienstleistungen über:

- mengenabhängige Gebühren für Siedlungsabfälle;
- eine Grundgebühr bei Bedarf;
- Bussengelder für unsachgemässe Abgabe der Siedlungsabfälle;
- mengenabhängige Preise für Dienstleistungen im Marktbereich;
- Materialerlöse und Energieentgelte oder anderer Finanzerträge;
- Entgelte für individuell bestellte Dienstleistungen im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung zugunsten der Mitgliedergemeinden ausserhalb des Grundangebotes des Verbands.

Die entsprechenden Gebühren werden auf Antrag des Ausschusses durch Beschluss an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Artikel 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden solidarisch.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Art. 30 Austritte

Unter Vorbehalt von Art. 117 Abs. 2 lit. i des Gesetzes steht danach jedem Mitglied der Austritt auf Ende eines Betriebsjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist frei. Der Austritt ist bei Erstellen einer Ersatz- oder Neuanlage auf die Abschreibungsdauer ausgeschlossen.

Art. 31 Austrittsrechte

Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge. Sie können auch keine anderen Forderungen gegenüber dem Zweckverband geltend machen.

Art. 32 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Gemeindeverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit sie dazu verpflichtet sind.

Die zuständige Behörde der Verbandsgemeinde

- gibt den Delegierten die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, welche die Delegierten im Gemeindeverband zu vertreten haben;
- wird durch die Delegierten über die strategischen Geschäfte des Gemeindeverbands informiert.

Art. 33 Information der Mitglieder

Die Publikationen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Der Verband stellt seinen Mitgliedern zur Information ihrer Bürger jährlich bzw. fortlaufend zu: Den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Kostenvoranschlag, die Protokolle der Delegiertenversammlung, die Beschlüsse des Ausschusses, soweit diese von allgemeiner Tragweite sind und schutzwürdige öffentliche oder private Interessen nicht verletzen.

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen gestatten, ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Verbandsorgane beim Ausschuss gewährleistet.

Art. 34 Oberaufsicht über den Verband

Der Verband wird, wie die Gemeinden, der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt.

Art. 35 Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt ist die Beschlussfassung über eine Änderung des Zweckes dieser Statuten und über alle Gegenstände, welche von der Delegiertenversammlung der Referendumpflicht unterstellt werden sowie über Ausgaben, welche den Betrag von CHF 2.5 Mio. überschreiten.

Die dem Referendum unterworfenen Rechtsgeschäfte werden vom Verband im Amtsblatt des Kantons Wallis und durch öffentlichen Anschlag in den betroffenen Gemeinden, mit Angabe der Referendumsfrist sowie der Angabe des Ortes der Hinterlegung des Gesuchs und der Unterschriften, publiziert.

Art. 36 Auflösung

Der Verband wird durch Beschluss der gesetzgebenden Organe aller Mitgliedergemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat. Die Delegiertenversammlung hat ein Antragsrecht zur Verbandsauflösung.

Falls auch nur eine Gemeinde sich widersetzt, unterliegt der Auflösungsbeschluss dem Schiedsentscheid des Staatsrates.

Art. 37 Liquidationsanteile

Die Liquidationsanteile der Verbandsmitglieder sind entsprechend den angelieferten Tonnen Siedlungsabfälle während der letzten 10 Jahren festzusetzen.

Die Liquidation des Verbandsvermögen obliegt den Organen des Verbandes.

Art. 38 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder zwischen dem Verband und seinen Organen oder seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, die ihrerseits einen Präsidenten ernennen. Stellt eine Partei nicht innert 20 Tagen einen Schiedsrichter, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht gestützt auf Artikel 356 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung bezeichnet, das auch einen Präsidenten ernennt, sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen solchen einigen können. Das Verfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 353 ff. ZPO).

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung wurde an der Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2023 gutgeheissen und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 22. 11. 2023

Termen, den 29. Juni 2023

Recycling – Entsorgung – Verwertung Oberwallis

Der Präsident:



Der Schreiber:

